



TOP 14

Ausnahme Genehmigung für 50%-Pfarrstellen mit Geschäftsführung

**Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu
Antrag Nr. 44/23**

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. Juni 2024

Sehr geehrte Präsidentin,
hohe Synode,

ich bringe mit dem Bericht zum Antrag Nr. 44/23 „Ausnahme Genehmigung für 50%-Pfarrstellen mit Geschäftsführung“ diesen zurück.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, für die Umsetzung des PfarrPlans 2030 in begründeten Ausnahmen 50%-Pfarrstellen mit Geschäftsführung zu genehmigen.

Begründung:

In ländlichen Gebieten unserer Landeskirche führt die Umsetzung des PfarrPlans 2030 an manchen Stellen zu einem sehr starken Rückzug aus der Fläche. Deshalb soll es künftig möglich sein, in Ausnahmefällen 50%-Pfarrstellen mit Geschäftsführung ausweisen zu können.

Das Pfarramt, insbesondere auf dem Land, ist immer auf das gemeinsame Leben am Ort über die Kirchengemeinde hinaus bezogen und wirkt durch Gottesdienste in Kooperation mit Vereinen, Schule, Kindergarten, Ortschaften, Ökumene, Gemeinschaften und Freikirchen durch interreligiöse Begegnungen und in Abstimmungen mit der Kommune vor Ort. In diesem Bezug haben Verwaltungshandeln und Geschäftsführung auch eine politische Dimension, die sich durch Beziehungsarbeit vor Ort erschließt. Wird die Geschäftsführung an ein anderes Pfarramt übertragen, ergibt sich erheblicher Abstimmungsbedarf, der kaum zu einer Entlastung führen wird.

Eine Geschäftsführung mit 50% Pfarramt bietet die Möglichkeit, Erfahrungen in der Leitung einer Gemeinde zu sammeln und dient in diesem Sinne einer Förderung von Frauen und Männern während der Familienphase bzw. kann individuellen Berufsbiografien gerecht werden.

Insgesamt kann diese Ausnahmeregelung zu einer höheren Flexibilität in den Bezirken beitragen, wenn es um die Umsetzung des PfarrPlans 2030 geht.

Eine Geschäftsführung bei einer Gemeindepfarrstelle mit 50% soll nur erfolgen können, wenn der KBA bzw. der PfarrPlan-Sonderausschuss zustimmt.“

Der Antrag wurde in der Herbstsynode 2023 durch die Erstunterzeichnerin Andrea Bleher eingebracht und an den KGE verwiesen. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 mit dem Antrag intensiv beschäftigt und bat hierzu im Vorfeld um Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme des Oberkirchenrats bzw. des zuständigen Dezernats 3.

Der Antrag wurde insofern gedeutet, dass im Zuge der zu erwartenden Anpassungen durch den PfarrPlan und in Zeiten von weniger Pfarrstellen durch eine flexiblere Gestaltung von Strukturen das

Gemeindenetz nicht über Gebühr ausgedünnt werden müsse. Es geht also um die Frage, wie man kleine Gemeinden „pastoriere“, da mit großen Strukturen in der Regel Komplexität und Abstimmungsaufwand deutlich stiegen.

1. Die Analyse der Ist-Situation ergab folgendes:

Insgesamt gibt es in allen Kirchenbezirken (Stand 01.12.2023) 166 Pfarrstellen mit auf 50% eingeschränktem Dienstauftrag. Davon haben 53 Pfarrstellen eine Geschäftsführung in einer Kirchengemeinde. Von diesen Pfarrstellen sind 44 Pfarrstellen in Gesamt-, Verbundkirchen- oder großen Einzelkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen errichtet. Diesen Pfarrstellen ist im Rahmen von Gesamt- oder Verbundkirchengemeinden die Geschäftsführung einer Kirchengemeinde zugeordnet, bzw. sind der Stelleninhaber*in gemäß § 24 Absatz 7 KGO Arbeitsbereiche übertragen worden. Dies ist auch weiterhin im Kontext des PfarrPlans 2030 so vorgesehen. Bleiben noch „9“ Gemeindepfarrstellen mit 50% Dienstauftrag, die einer Einzelgemeinde zugeordnet sind. Nur für solche Pfarrstellen gilt, dass die Geschäftsführung auf ein benachbartes Pfarramt mit vollem Dienstauftrag übertragen werden soll, unter der Voraussetzung, dass dieses Pfarramt die Gemeinde zumindest teilweise mitversieht.

2. Gründe, die gegen eine Ausnahmeregelung sprechen, Stichwort Personalverantwortung

Schon in der Vergangenheit zeigte sich bei 50%-Pfarrstellen in **Einzelgemeinden** eine signifikant höhere Krisen- und Konflikthanfälligkeit als im Durchschnitt aller Pfarrstellen. Bewerber*innen berichten in Gesprächen von einer großen Zerrissenheit zwischen pfarramtlichen Kernaufgaben und organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben in der Gemeinde. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere für die zukünftige Generation der Pfarrer*innen klar definierte und abgrenzbare Dienstaufträge von großer Bedeutung sind. Zu beachten ist auch, dass sich der Grundaufwand für die Geschäftsführung der Kirchengemeinde in kleinen Gemeinden nicht in Relation zum Dienstumfang reduzieren lässt und sich deshalb im Verhältnis zu den pfarramtlichen Aufgaben (Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht) als übergewichtet zeigt. Sich andererseits Synergieeffekte zeigen, wenn Geschäftsführungsaufgaben bei einer geeigneten Pfarrstelle konzentriert werden.

Die Attraktivität von Pfarrstellen wird künftig noch stärker daran gemessen werden, dass Dienstaufträge und Erwartungen so aufeinander abgestimmt sind, dass sie klar, transparent und verbindlich sind, eine ausgewogene „Work-Life-Balance“ ermöglichen und somit auch die Mitarbeiterfürsorge aktiv übernommen wird.

Der Erhalt von bisherigen Gemeinde- und Organisationsstrukturen darf niemals auf Kosten der Gesundheit (Stichwort überfordernde Erwartungshaltung) von Mitarbeitenden gehen.

3. Fazit

- Für die Planungen im Kontext des PfarrPlan 2030 ist die regio-lokale Kirchenentwicklung bei den Kirchengemeinden ein wesentlicher Baustein. Die Bildung von Gesamt- und/oder Verbundkirchengemeinden und auch die Fusion zu einer Kirchengemeinde schafft Flexibilität für die Planung der bezirklichen Stellenverteilungskonzepte und ermöglicht attraktive Pfarrstellen.
- Eine umfangreiche Beteiligung und Mitwirkung im öffentlichen Raum (Kommune, Vereine, Gemeinschaften, Gemeinwesen) ist für ein Pfarramt mit eingeschränktem Dienstauftrag von 50% bereits mit der Beauftragung im Kontext der Ordination (öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) gegeben.
- Auch auf einer Einzelpfarrstelle mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag können und sollen Schwerpunkte aufgrund lokaler Bedürfnisse und persönlicher Befähigung gesetzt werden.
- Im Kontext von §24 Absatz 7 KGO können auch dem/r Pfarrstelleninhaber*in einer auf 50% eingeschränkten Pfarrstelle einzelne Arbeitsbereiche der Geschäftsführung der Kirchengemeinde übertragen werden.
- Die Begleitung von Mitarbeitenden insbesondere im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht bedarf oft einer umfangreicheren Erreichbarkeit wie bei Vorgesetzten mit eingeschränktem Dienstauftrag.

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung fasste unter Betrachtung sämtlicher Aspekte folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung dankt für die Vorlage des Oberkirchenrats und beschließt nach ausführlicher Beratung, den Antrag Nr. 44/23 nicht weiterverfolgen.
(8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

(Vorsitzender des Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, Kai Münzing)